



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahmen.asp

Stellungnahme zum Entwurf der Korruptionsregisterverordnung zum Stand vom 14. Juni 2002

Die Wirtschaftsprüferkammer hatte Gelegenheit, am 27. Juni 2002 an einer Besprechung zum Verordnungsentwurf im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie teilzunehmen. Im Nachgang zu der Besprechung wurde die nachfolgend auszugsweise abgedruckte Stellungnahme vom 1. Juli 2002 in das Verordnungsverfahren eingebracht:

Rechtsbehelf für eingetragene Unternehmen sowie zu § 6 KorrRegVO-E

Anknüpfend an unsere Ausführung anlässlich der Besprechung möchten wir nochmals dringend die Einräumung einer Rechtsbehelfsmöglichkeit für die an das Register gemeldeten Unternehmen fordern. Ihre Ausführungen anlässlich der Besprechung, daß die Registerverordnung lediglich Informationen transformiert und materiellrechtlich keine Änderungen beabsichtigt, entkräftet unseres Erachtens nicht die vielfältig geäußerte Forderung nach einer solchen Rechtsbehelfsmöglichkeit.

Die Informationen des Registers werden den öffentlichen Auftraggebern zur Verfügung gestellt. Damit wird eine Außenwirkung vollzogen. Die vom Register mitgeteilte Information spielt jeweils bei der Prüfung der Zuverlässigkeit des Unternehmens gemäß § 97 Abs. 4 GWB eine entscheidende Bedeutung. Sollte ein Unternehmen aufgrund einer möglichen Fehlentscheidung in das Register aufgenommen worden sein, muß diesem Unternehmen eine Möglichkeit geschaffen werden, dagegen im Wege eines Rechtsbehelfs vorzugehen.

Dies ist vor allem vor dem Hintergrund, daß es in Deutschland unterhalb des Schwellenwertes nur einen sehr eingeschränkten Rechtsschutz im Vergabeverfahren gibt, von dringender Notwendigkeit. Es darf nicht sein, daß die Defizite des mangelnden Rechtsschutzes unterhalb des Schwellenwertes tatsächlich durch die Wirkungen des Korruptionsregisters weiter transformiert und ausgedehnt werden.

Auch halten wir es in diesem Zusammenhang für zwingend erforderlich, daß ein Unternehmen im Vorfeld innerhalb einer angemessenen Frist von der Absicht der Eintragung Kenntnis erlangt und sich dazu äußern kann (Ergänzung des § 6 KorrRegVO-E).

Zu § 3 Abs. 2 Satz 2 KorrRegVO-E

§ 3 Abs. 2 S. 2 KorrRegVO-E regelt für Niederlassungen, daß eine Verfehlung von der zentralen Leitung des Unternehmens auch die Niederlassung erfassen soll, mit der Rechtsfolge auch ihrer Meldung zum Register. Hier möchten wir auf eine berufsrechtliche Besonderheit hinweisen, die eine Ausnahme für Zweigniederlassungen unseres Berufsstandes erfordert:

Gemäß § 47 WPO müssen Zweigniederlassungen jeweils von wenigstens einem Wirtschaftsprüfer geleitet werden, der seine berufliche Niederlassung am Ort der Zweigniederlassung hat. Dadurch ist gewährleistet, daß in den Niederlassungen die

freiberufliche Tätigkeit durch den Niederlassungsleiter verantwortet wird. Dies bedeutet, daß die berufliche Tätigkeit, also auch die Bewerbung um einen öffentlichen Auftrag, u.a. eigenverantwortlich und unabhängig und nicht weisungsgebunden wahrgenommen wird. Zudem muß der gesetzliche Vertreter mit Wirtschaftsprüfer-Qualifikation Einzelvertretungsmacht haben, weil die Gesellschaft ansonsten beruflich nicht handlungsfähig wäre (§§ 1 Abs. 3 S. 2, 32 WPO). Entsprechendes gilt für Zweigniederlassungen von Buchprüfungsgesellschaften (§§ 130 Abs. 2, 47 WPO). Demzufolge wäre es nicht gerechtfertigt, im Falle einer Verfehlung der zentralen Leitung des Unternehmens automatisch die Niederlassung mit zu erfassen.

Sollte bei der Hauptniederlassung der Berufsgesellschaft eine Verfehlung im Rahmen der Erlangung eines Abschlußprüfermandates vollzogen werden, ist davon in der Regel die Zweigniederlassung nicht betroffen. Sollte dies entgegen der Regel der Fall sein, d.h. die Niederlassung wäre an der Verfehlung beteiligt, würde § 3 Abs. 2 Satz 1 KorrRegVO-E diesen Fall bereits abschließend und ausreichend regeln.

Wir halten es daher für erforderlich, § 3 Abs. 2 um folgenden Satz 3 zu ergänzen:

„Absatz 2 Satz 2 gilt nicht für Zweigniederlassungen im Sinne von § 47 WPO und § 130 Abs. 2 WPO i.V.m. § 47 WPO.“

Zu § 8 KorrRegVO-E

Nach unserem Kenntnisstand wird die Bundessteuerberaterkammer zur elektronischen Signatur und Verschlüsselung Stellung nehmen. Dieser Stellungnahme möchten wir uns umfassend anschließen und an dieser Stelle auf weitere Ausführungen verzichten. (...)